

STELLUNGNAHME

zu der Konsultation der Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell erneuerbare Energien (EEG 2016) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 01.10.2015

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer. Dabei steht die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Vordergrund. Biogas/Biomethan kann im Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarkt wesentlich dazu beitragen, die ökologischen Zielvorgaben der Politik zu erfüllen, ohne dabei unnötige Kosten für die Allgemeinheit zu verursachen. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem die rechtlichen Rahmenbedingungen optimiert und dadurch eine nachhaltige Entwicklung des Marktes sichergestellt wird.

Biogasrat⁺ e.V. – dezentrale energien | Mittelstraße 55 | 10117 Berlin | geschaeftsstelle@biogasrat.de | Tel. +49 30 206 218 100 | www.biogasrat.de

1. Einleitung

Mit der Einführung eines Ausschreibungsverfahrens für erneuerbare Energien kommt die deutsche Bundesregierung den Vorgaben der Europäischen Kommission gemäß der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 nach, Strom aus erneuerbaren Energiequellen ab dem 01.01.2017 grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen anhand transparenter, eindeutiger und diskriminierungsfreier Kriterien zu fördern. Die Einführung von Ausschreibungsverfahren soll die im EEG festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kosteneffizienter gestalten und zugleich die Akteursvielfalt sicherstellen.

2. Stellungnahme

Der Biogasrat⁺ e.V. befürwortet ausdrücklich die Einführung eines Ausschreibungsmodells für Strom aus Biomasse mit dem expliziten Ziel, das im EEG 2014 festgelegte Ausbauziel von netto 100 MW/a zu erreichen. Das Ausbauziel von 100 MW bezieht sich auf den Zubau von Biomasseanlagen.

Um den erreichten Beitrag von Biomasse zur Energiewende langfristig zu erhalten, ist zudem der Bestand zu sichern und die aus dem Bestand herausfallende Leistung zusätzlich in weiteren Ausschreibungen zu berücksichtigen. Bestandsanlagen (Erweiterung) und aus der EEG-Förderung herauslaufende Anlagen sollen ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen.

Faktisch verfügen die bestehenden Biomethan-Erzeugungsanlagen - entgegen der Absicht des Gesetzgebers in der EEG-Novelle 2014 - nicht über einen umfassenden Vertrauens- und Bestandsschutz. Die aktuelle Ausgestaltung der Biomethan-Übergangsregelung (§ 100 Abs. 2 EEG 2014) führt dazu, dass bereits im Jahre 2020 nahezu 10% der bestehenden Biomethan-BHKW aus der EEG-Förderung laufen. Hingegen ist die erste Biomethan-Erzeugungsanlage Ende 2006 in Betrieb gegangen. Eine Anpassung der genannten Regelung ist dringend geboten, um den hervorgehobenen Beitrag von Biomethan zur Erreichung der Ziele der Energiewende zu sichern.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen wird das im EEG 2014 verankerte Zubauziel für Biomasse umfänglich verfehlt. Um den Marktakteuren im Bereich der Bioenergie Planungssicherheit für den Zubau von Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse, aber auch für notwendige Ertüchtigungs- und Erhaltungsinvestitionen in Biomasseanlagen zu geben, spricht sich der Biogasrat⁺ e.V. mit Nachdruck dafür aus, die Förderung von Biomasse bereits im EEG 2016 im Rahmen eines technologiespezifischen Ausschreibungsverfahrens ab dem 01.01.2017 zu regeln, ebenso wie es derzeit für Photovoltaik und Wind vorgesehen ist. Wir erklären an dieser Stelle ausdrücklich unseren Wunsch und die Bereitschaft, unser Know-how bei der Entwicklung eines transparenten, einfachen und diskriminierungsfreien Ausschreibungsmodells für Biomasse einzubringen.

Die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Biomasse-Neuanlagen von der Ausschreibung auszuschließen, da die Technologie nicht kosteneffizient sei, diskriminiert eine etablierte, marktfähige erneuerbare Energietechnologie, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird vom Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich abgelehnt.

Mehrwert von Biomethan und Biogas im künftigen Energieversorgungssystem und Kosteneffizienz

Die energetische Nutzung von Biomethan und Biogas bietet wesentliche Mehrwerte sowohl gegenüber fluktuierender erneuerbarer Energieerzeugung als auch gegenüber fossiler Energieerzeugung. Diese müssen in einer sachlichen Diskussion um die Kosten der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomethan und Biogas berücksichtigt werden. In einem Energieversorgungssystem, in dem die Einspeisung fluktuierender erneuerbarer Wind- und Solarenergie stetig steigt, wächst ebenso die Nachfrage an bedarfsorientierter, d. h. flexibel verfügbarer Erzeugungskapazität. Biomethan und Biogas leisten bereits heute bei der Flexibilisierung des Energiesystems und der Bereitstellung von notwendigen Systemdienstleistungen einen wichtigen Beitrag, der weiter ausbaufähig ist.

Mehrwert von Biomethan bei der klimafreundlichen, dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung

- Dezentrale Energieversorgung: Die Herstellung von Biomethan und die Produktion von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme (z. B. in BHKW) sind zeitlich und räumlich entkoppelt, d. h. örtlich und zeitlich flexibel in allen Lastbereichen einsetzbar. Das Gasnetz ist dabei der „grüne Speicher“.
- Versorgungssicherheit: Biomethanerzeugung ist immer bedarfsgerecht abrufbare gesicherte Erzeugung und ermöglicht die flexible Stromeinspeisung nach Produktions- und Verbrauchsprognosen und den Betrieb nach Preissignal (über Direktvermarktung für erneuerbare Energien bereits heute möglich). Damit ist Biomethan die ideale Backup-Lösung für fluktuierende erneuerbare Energien. Biogas und Biomethan betriebene Stromerzeugungsanlagen bieten eine gesicherte Leistung bezogen auf ihre installierte Leistung von 65% bis 88% (im Vergleich: Windkraft 4-8% und Photovoltaik 0,5%). Dieser durch Biogas und Biomethan bereitgestellte Anteil an gesicherter Leistung kann fossile Kraftwerkskapazität ersetzen und leistet damit einen Beitrag zur Verringerung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen.
- Klimafreundliche Flexibilität: Mit Biomethan betriebene KWK-Anlagen sind aufgrund ihrer hohen technischen Reaktionsfähigkeit sehr gut in der Lage, kurzfristig auf Änderungen des Strombedarfs zu reagieren und unterstützen damit die notwendige Flexibilisierung der Stromerzeugung. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit verringert, erneuerbare Energiestrommengen zu speichern und damit einhergehende Speicherverluste und Speicherkosten werden verringert. Bestehende Wärmelieferverpflichtungen bei der bedarfsorientierten Stromproduktion aus KWK können durch ausreichende Wärmespeicherkapazitäten bzw. intelligente Wärmemanagementsysteme sichergestellt werden.
- Kosteneffizienz: Biomethan verursacht keine zusätzlichen Systemkosten für Netzausbau und Absicherung schwankender Energieerzeugung und ist beliebig speicherbar. Biomethan im Erdgasnetz zu speichern, ist kosteneffizienter als jede andere Speichertechnik.
- Systemdienstleister Biomethan für eine sichere und stabile Stromversorgung:
 - Bereitstellung von Regelenergie
 - ✓ physischer Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen
 - ✓ Spannungs- bzw. Frequenzhaltung

- ✓ Primär-, Sekundärregelung und Minutenreserve (negative Minutenreserve / Sekundärreserve sind bereits heute möglich)
 - Bereitstellung von Blindleistung zur regionalen Spannungshaltung
 - Kurzschlössströme im Störfall
 - Schwarzstartfähigkeit zum Netzwiederaufbau im Störfall
- Ausgleichsenergie: Biomethan kann Ausgleichsenergie bereitstellen, d.h. börslicher und außerbörslicher Handel zum Ausgleich unvorhergesehener Leistungsungleichgewichte

Kosteneffizienz von Biogas und Biomethan

Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sieht vor, auf die Ausschreibung von neuen Biomasseanlagen zu verzichten, da diese nicht kosteneffizient seien. Die Betrachtung der reinen Stromgestehungskosten greift aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. hierbei zu kurz, da die indirekten Kosten fluktuierender Erzeugung wie Kosten des Netzausbaus ebenso vernachlässigt werden, wie die externen Umweltkosten fossiler Energieerzeugung. Zudem ermöglichen einzig die biogenen Erzeugungspfade ein gleichzeitig regeneratives und bedarfsgerechtes Stromangebot. Die direkten und indirekten Kosten von Biogas- und Biomethan müssen dementsprechend auch mit den Kosten anderer gleichzeitig regenerativer und bedarfsgerechter Elektrizitätserzeugungsverfahren verglichen werden. Die fair berechneten künftigen Strombereitstellungskosten für regenerativen und gleichzeitig regelbaren Strom werden selbst bei dramatischen technischen Fortschritten kaum unter 400 EUR/MWh liegen können. Biogas bzw. Biomethan sind hier wettbewerbsfähig. (Studie „Vollkosten der erneuerbaren Energien“, Prof. Dr. Georg Erdmann, TU Berlin, 2014)

Der Biogasrat⁺ e.V. sieht Kostensenkungspotenziale insbesondere

- durch Ausweitung der Regelung zur bilanziellen Aufteilung der erzeugten Biomethanmengen in seine Komponenten, auf alle Anlagen mit Massenbilanz-Dokumentation. Dies bietet im Rahmen der Vermarktung die Möglichkeit, Biomethan-Anteile als reines Produkt mit einer differenzierten Wertigkeit zur Verstromung zu verkaufen, dadurch wird ein liquider und mehrstufiger Biomethanhandel ermöglicht, der zu mehr Marktflexibilität und Kostenreduktion führt. Zudem ermöglicht eine gemeinsame Vergärung verschiedener Einsatzstoffe eine kosteneffiziente Vergärung. Der Abrechnungsaufwand und die Komplexität bei der Vergütungsberechnung sinken ebenso wie das Preisrisiko.
- bei der Gasaufbereitung insbesondere in der Erhöhung der Methanausbeute und des Methan Gehaltes im Produktgas,
- bei der Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz durch kosteneffizient errichtete und betriebene Einspeisung,
- durch Energiepflanzenoptimierung, d. h. Verbesserung der Energiebilanz,
- durch Harmonisierung des Genehmigungsrechtes.

Verordnungsermächtigung für die Ausschreibung von Biomasse

Eine Verordnungsermächtigung für Biomasse, wie im Eckpunktpapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vorgeschlagen, lehnt der Biogasrat⁺ e.V. ausdrücklich ab, aktuelle Erfahrungen z.B. mit der „Verordnungsermächtigung zur Direktvermarktung von regional erzeugtem Strom an Letztverbraucher“ zeigen, dass es bei der Umsetzung der Verordnungen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Um Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktteilnehmer der Bioenergiebranche zu schaffen, ist die Verordnungsermächtigung unserer Auffassung nach kein geeignetes Instrument.

3. Fragen für die Konsultation:

→ **Ist die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen sinnvoll? Welche Ideen und Anregungen für ein Ausschreibungsdesign haben Sie hierzu?**

Antwort: Die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen für Biomasse ist aus Sicht des Biogasrat⁺ e.V. ebenso wie die Ausschreibung für neue Biomasseanlagen sinnvoll und zwingend notwendig, um den hohen Beitrag den Biomasseanlagen zur Stabilisierung des zunehmend dargebotsabhängigen Energieversorgungssystems und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen leisten, langfristig zu erhalten. In den Eckpunkten des Bundeswirtschaftsministeriums „Ausschreibung für die Förderung Erneuerbarer Energien“ bleibt völlig unberücksichtigt, dass Strom aus Biomasse derzeit einen Anteil von 30,6% an der Stromerzeugung aus Erneuerbaren in Deutschland hat. Insbesondere biogene KWK leistet bei einem Anteil von nur 12,6% an der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen nachweislich einen überproportionalen Beitrag in Höhe von 40% (24 Mio. t CO₂ pro Jahr) an der gesamten Treibhausgasemission von 56 Mio. Tonnen CO₂, die durch KWK erbracht wird und unterstützt damit aktiv die Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele (Quelle: Agora Energiewende, Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Energiewende 2015). Ab 2020 fallen Biomasseanlagen sukzessive aus der EEG-Förderung. Da ein wirtschaftlicher Folgebetrieb unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gegeben ist, werden bis zum Jahr 2030 mehr als die Hälfte der installierten erneuerbaren KWK-Stromerzeugung wegfallen. Das heißt, dass 8 TWh erneuerbare Wärme ersetzt und 14 Mio. t CO_{2äq} zusätzlich eingespart werden müssten. Bereits heute werden die gesetzten Klimaschutzziele in 2020 um 5 - 8 Prozentpunkte verfehlt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Biogasrat⁺ e.V. nachdrücklich dafür aus, Biomassebestandsanlagen, deren Erweiterung sowie „Umsteller-BHKW“ die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen.

Unsere konkreten Vorschläge für ein Ausschreibungsmodell Biomasse, das neben dem Zubau von Biomasseanlagen auch den Anlagenbestand umfasst, sind dieser Stellungnahme als Anlage „Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell Biomasse“ beigefügt.

- **Soll nach Auslaufen der EEG-Förderung der Biomasseanlagenbestand durch andere Technologien ersetzt werden (die freiwerdende Bioenergie könnte dann in anderen Sektoren wie Verkehr und Wärme eingesetzt werden)? Können durch eine Anschlussförderung Nutzungskonkurrenzen entstehen (z. B. durch Auswirkungen auf den Preis für Holz)?**

Antwort: Der Biomasseanlagenbestand stellt einen volkswirtschaftlichen Wert dar, der auch nach Auslaufen der EEG-Förderung von 20 Jahren weiterhin zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und erneuerbarer Wärme nutzbar ist. Den Vorschlag, den Biomasseanlagenbestand nach Auslaufen der EEG-Förderung durch andere Technologien zu ersetzen, lehnt der Biogasrat⁺ e.V. daher ab.

Die Biomassetechnologien leisten sowohl im Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor einen entscheidenden Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und damit zur Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele. Biomasse kann einen signifikanten Beitrag für die klimafreundliche Flexibilisierung des Energieversorgungssystems leisten und Versorgungssicherheit schaffen. Angesichts der großen Herausforderungen durch die zunehmende und stark schwankende dargebotsabhängige Erzeugung von Strom aus Photovoltaik und Wind sind der Erhalt der Stromerzeugung aus Biomasse und der Ausbau von Biomasse zwingend.

- **Welche Chancen einer Kostensenkung bestehen bei einer Einbeziehung des Anlagenbestandes in die Ausschreibung?**

Antwort: Der Biomasseanlagenbestand kann die vorhandene Infrastruktur weiter nutzen. Es fallen lediglich Kosten für die Beschaffung der Rohstoffe sowie die Instandhaltung, Wartung und Ertüchtigung der Anlagen an. Eine Erweiterung von Bestandsanlagen ist gegenüber einem Neubau von Anlagen zu niedrigeren Fördersätzen darstellbar.

Ein wesentlicher Teil der Förderkosten für Strom aus Biomasse ist auf die übermäßig komplizierte und restriktive Ausgestaltung der EEG-Regelungen im Bereich Biomasse zurückzuführen. Die Aufhebung der restriktiven Vorgaben zu den Einsatzstoffen würde die Erzeugungskosten für Biomassestrom signifikant senken. Eine rohstoffunabhängige Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse ermöglicht eine wesentlich effizientere und kostengünstigere Versorgung der Biogasanlagen, wodurch unmittelbar Einsparungen bei den Kosten für die Stromerzeugung einhergehen.

- **Bestehen ohne Anschlussförderungen Chancen für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung? Wenn ja, in welchem Bereich und unter welchen Bedingungen?**

Antwort: Der Weiterbetrieb von Biomasseanlagen ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sowohl im Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor wirtschaftlich nicht darstellbar. In einem Energieversorgungssystem in dem externe Umweltkosten wie Klimafolgeschäden, z.B. durch Verursachung von Treibhausgasemissionen, im Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor nicht angemessen bewertet und einbezogen werden, können Biomasseanlagen aufgrund der höheren Gestehungskosten nicht mit der fossilen Energieerzeugung konkurrieren. Die europäischen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass bestehende Biomasseanlagen eine zusätzliche Förderung aufgrund ihrer variablen Kosten erhalten.

→ **Kann eine Anschlussförderung technologieneutral sein? Sollten Vorteile für KWK-Anlagen gewährt werden? Welche Auswirkungen hätte die Einbeziehung des Anlagenbestandes in Ausschreibungen auf die Erzeugung von Wärme?**

Antwort: Der Biogasrat⁺ e.V. spricht sich grundsätzlich für eine technologieneutrale Anschlussförderung aus. Unter Bezug auf die Marktanalyse Biomasse des BMWi und die Systematik des EEG schlägt der Biogasrat⁺ e.V. vor, die Auktion für die dort benannten vier Biomassen mit einem ausgewiesenen Potenzial in 2 Gruppen auszuschreiben:

- feste Biomasse: Wald(rest)holz, Stroh
- gasförmig: Biogas/Biomethan

→ **Wie kann im Rahmen einer Anschlussförderung sichergestellt werden, dass in erster Linie besonders effiziente Biomasseanlagen in Betrieb gehalten werden?**

Antwort: Der Biogasrat⁺ e.V. spricht sich dafür aus, die Anschlussförderung für Biomassebestandsanlagen an Effizienzkriterien zu knüpfen, den Rahmen sollten hierbei die technischen Anforderungen des EEG 2014 bilden sowie ein Wärmenutzungsgrad von mindestens 80%.

→ **Gibt es Systemdienstleistungen, die durch Biomasseanlagen erbracht werden können und die nicht oder nur mit hohem Aufwand durch andere Anlagen erbracht werden können? Sollte die Anschlussförderung an eine Flexibilisierung der Anlage gekoppelt werden?**

Antwort: Stromerzeugungsanlagen aus Biomasse (Biomasseanlagen) sind eine etablierte, marktfähige Technologie, die bereits heute erfolgreich Systemdienstleistungen (SDL) erbringt und durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen künftig verstärkt erbringen kann.

- Die Kapazität, die für SDL genutzt werden kann, wird durch die Flexibilisierung der Biogas- und Biomethan Stromerzeugungskapazitäten insgesamt erhöht.
- Die Übernahme von SDL durch Stromerzeugungskapazitäten mittels Biogas und Biomethan entlasten konventionelle Kraftwerke bei der Bereitstellung von SDL und flexibilisieren darüber indirekt das Energiesystem. Grund hierfür ist die Reduktion von fossilen Must-Run-Units (MRU), die sich durch die Bereitstellung von SDL begründen. Die Aufgaben der konventionellen Kraftwerke können sukzessive übernommen werden.
- Aufgrund der Dezentralität von EE-Anlagen, werden SDL besser verteilt bereitgestellt. Dies wirkt sich insbesondere positiv auf
 - den Nutzen der Schwarzstartfähigkeit
 - die Blindleistungsbereitstellung
 - das Bedienen des Redispatchbedarfs durch ein (mögliches zukünftiges) Mitwirken der Biogas- und Biomethanerzeugungskapazitäten (insbesondere zwischen Nord und Süd) aus.

Anlage:

Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell Biomasse

Eckpunkte für ein Ausschreibungsmodell Biomasse

Kategorien	Eckpunkte Biomasse – Diskussionsvorschläge I	Begründung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Rechtsfähige Personengesellschaften - Juristische Personen 	-
Präqualifikation dient dem Ziel, eine hohe Realisierungsquote für die bezuschlagten Projekte sicherzustellen	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Qualifikation/Kaution: <ul style="list-style-type: none"> o Erstsicherheit vor Gebotsabgabe: 5 Euro / kW_{el} o Zweitsicherheit bei Zuschlagung: 70 Euro / kW_{el} - Keine materielle Qualifikation, da die genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Biomasseanlagen sehr heterogen ausgestaltet sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Kombination aus finanzieller Erstsicherheit und Zweitsicherheit fördert die Teilnahme von Bietern mit einer ernsthaften Errichtungsabsicht und erhöht damit die Realisierungsquote hierbei muss den technologiespezifischen Besonderheiten der erneuerbaren Rechnung getragen werden, um die Einschränkung der Akteursvielfalt durch finanzielle Überforderungen zu vermeiden. - geringer bürokratischer Aufwand
Realisierungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> - 18 Monate für ein (neues) BHKW - 36 Monate für ein/mehrere (neue) BHKW in Kombination mit einer neuen Biomethananlage, wenn die BHKW zum Antragszeitpunkt mind. 50% der Produktionskapazität der neuen Biomethananlage darstellen (der Antrag kann von einem Konsortium mehrere Marktakteure gestellt werden, wobei die Zusammensetzung des Konsortium über den Auktionszeitraum ändern kann, wenn die 50%-Grenze eingehalten bleibt) ebenso soll ein Realisierungszeitraum von 36 Monaten für die 	<ul style="list-style-type: none"> - Um die Realisierungswahrscheinlichkeit der Projekte zu erhöhen, sollte sich der Realisierungszeitraum an den üblichen spezifischen Projektentwicklungsdauern der einzelnen EE-Technologien orientieren.

Kategorien	Eckpunkte Biomasse – Diskussionsvorschläge I	Begründung
	Realisierung einer Vor-Ort-Anlage (Biogasanlage mit BHKW) gelten.	
Ausschreibungsgegenstand	<p>Unter Bezug auf die Marktanalyse Biomasse des BMWi und die Systematik des EEG schlägt der Biogasrat+ e.V. vor, die Auktion für die dort benannten vier Biomassen mit einem ausgewiesenen Potenzial in 2 Gruppen auszuschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - feste Biomasse: Wald(rest)holz, Stroh - gasförmig: Biogas/Biomethan - Keine weitere Differenzierung nach Einsatzstoffen oder Größenklassen für Biogas/Biomethan. Reststoffe sollen gleichrangig zu Energiepflanzen eingesetzt werden können. 	<p>Die Differenzierung in feste und gasförmige Biomasse entspricht der EEG-Systematik und bietet einen festen Rahmen und damit Planungssicherheit für die Realisierung von Biogas/Biomethanprojekten.</p> <p>Durch Aufhebung der starren Trennung zwischen Energiepflanzen- und Reststoffeinsatz können Kostensenkungspotenziale bei der Rohstoffversorgung der Biogasanlagen realisiert werden.</p>
Ausschreibungsfrequenz	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Ausschreibungsrunden pro Jahr - Im Fall der Überschreitung des jeweiligen Ausschreibungsvolumens in einer Ausschreibungsrunde werden die zugelassenen Gebote nach Gebotswert (beginnend mit dem geringsten Gebotswert) und bei gleichem Gebotswert zusätzlich nach Gebotsmenge aufsteigend sortiert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterjährige Ausschreibungsrunden verbessern Planbarkeit/Stetigkeit für Projektentwicklung, da bei Nichtzuschlag zeitnah eine erneute Teilnahme möglich ist. - Förderung der Akteursvielfalt, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.
Ausschreibungsvolumen	<ul style="list-style-type: none"> - 100 MW/a Netto-Zubau von neuen Biomasseanlagen bezogen auf die Bemessungsleistung. Dabei wird eine Aufteilung des angestrebten Korridors von 100 MW Netto-Zubau von 30% 	<ul style="list-style-type: none"> - Biogas/Biomethan sind als einzige erneuerbare Energieträger flexibel, d. h. bedarfsgerecht erzeug- und nutzbar, regelbar sowie kostengünstig speicherbar

Kategorien	Eckpunkte Biomasse – Diskussionsvorschläge I	Begründung
	<p>festen Biomasse und 70% gasförmige Biomasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale als sinnvoll erachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Biomasseanlagen, die aus ihrer EEG-Förderung herauslaufen und bestehende Biomasseanlage, die ihre Kapazität erweitern wollen, können ebenso an den Ausschreibungen teilnehmen. - Die Förderhöhe für bestehende Biomasseanlagen, ist in der Höhe um den Betrag der gegenüber einer Neuanlage eingesparten Kapitalkosten zu kürzen und soll die Rohstoff- und Modernisierungskosten abdecken. Um Planungssicherheit zu schaffen, soll eine frühzeitige Teilnahme (5 Jahre vor Förderende) an den Ausschreibungen möglich sein. - Sogenannte „Umsteller-BHKW“, d.h. Anlagen, die von dem Betrieb mit fossilen Brennstoffen auf den Betrieb mit Biomasse als Brennstoff umsteigen, können ebenfalls an den Ausschreibungen teilnehmen. - Die Leistung der Biomassebestandsanlagen, die Kapazitätserweiterung, die Leistung der „Umsteller-BHKW“ sowie der nicht bezugschlagten bzw. nicht realisierten Projekte aus anderen Ausschreibungsrunden werden nicht auf den Ausbaupfad von 100 MW angerechnet, sondern ergänzen diesen. 	<p>durch die bereits vorhandene sehr gut entwickelte Gasnetzinfrastruktur. In einem Energiesystem, das zunehmend auf fluktuierende erneuerbare Energieversorgung setzt, stellen Biogas/Biomethan (Biomasse) die erneuerbare CO₂-neutrale Back-up-Energieversorgung sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab 2020 fallen sukzessive Biomasseanlagen aus der EEG-Förderung. Insbesondere biogene KWK leistet bei einem Anteil von 12,6% an der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen nachweislich einen überproportionalen Beitrag in Höhe von 40% (24 Mio. t CO₂ pro Jahr) an der gesamten Treibhausgasminderung von 56 Mio. Tonnen CO₂, die durch KWK erbracht wird und unterstützt damit aktiv die Erreichung der politisch gesetzten Klimaschutzziele (Quelle: Agora Energiewende, Die Rolle der Kraft-Wärme-Kopplung in der Energiewende 2015). Da ein wirtschaftlicher Folgebetrieb unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht gegeben ist, werden bis zum Jahr 2030 mehr als die Hälfte der installierten erneuerbaren KWK-Stromerzeugung wegfallen. Das heißt, dass 8 TWh erneuerbare Wärme ersetzt und 14 Mio. t CO_{2äq} zusätzlich eingespart werden müssten. Bereits heute werden die gesetzten Klimaschutzziele in 2020 um 5 - 8 Prozentpunkte verfehlt. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Biogasrat⁺ e.V. nachdrücklich dafür aus, Biomassebestandsanlagen,

Kategorien	Eckpunkte Biomasse – Diskussionsvorschläge I	Begründung
		deren Erweiterung sowie „Umsteller-BHKW“ die Teilnahme an den Ausschreibungen zu ermöglichen.
Leistungsumfang Gebote	<ul style="list-style-type: none"> - 100 kW – 10 MW der ausgeschriebenen Leistung (MW) der jeweiligen Ausschreibungsrunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrung der Akteursvielfalt
Ausschreibungsverfahren (die Abgabe der Gebote erfolgt verdeckt, die BNetzA legt im Vorfeld einen Gebotshöchstpreis fest)	<ul style="list-style-type: none"> - Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid) „jeder bekommt, was er geboten hat“, bezuschlagte Gebote erhalten exakt die Höhe des eingereichten Gebots. - Der durch die BNetzA festgelegte Gebotshöchstpreis soll die Flexibilisierungsanforderungen an Biomasseanlagen angemessen berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des marktnahen Wettbewerbs und der politisch geforderten Kosteneffizienz bei der künftigen Förderung erneuerbarer Energien. - Verringerung von Ineffizienzen durch strategisches Verhalten bzw. Kollusion der Bieter.
Förderdauer	<ul style="list-style-type: none"> - 20 Jahre für neue Biomasseanlagen - 20 Jahre für die erweiterte Kapazität von bestehenden Biomasseanlagen - 20 Jahre für Biomassebestandsanlagen, unter der Voraussetzung, dass die Anlagen dem Stand der Technik nach EEG-2014 entsprechen. - Für sogenannte „Umsteller BHKW“, d. h. Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Biomasse als Brennstoff, sollte die maximale Förderdauer von 20 Jahren ab erstmaliger Nutzung von Biomasse gelten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Planungs- und Investitionssicherheit
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Anforderungen für Zubau von neuen Biomasseanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Abgabe von kosteneffizienten Geboten ist ein wirtschaftlich funktionierendes Projekt-konzept, das Aspekte wie hohe Wärmenutzung, einen hohen Gesamtwirkungsgrad und den aktuellen Stand der Technik bereits berücksichtigt.

Kategorien	Eckpunkte Biomasse – Diskussionsvorschläge I	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Für Bestand und Erweiterung sollten technische Anforderungen Stand EEG 2014 definiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies dient dem erklärten Ziel, effiziente Projekte zu realisieren und der Umsetzung politischer Zielsetzungen, insbesondere die Erreichung der THG-Minderungsziele.
Pönalisierung bei Nichtrealisierung bzw. Rückgabe des Zuschlages	<ul style="list-style-type: none"> - Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, jedoch innerhalb der vorgegebenen Frist das Projekt nicht realisiert haben, erhalten eine Verlängerung der Realisierungsfrist um 6 Monate gegen Zahlung einer Strafzahlung von 2,50 €/kW. Die Strafzahlung ist als Einnahme auf dem EEG-Konto zu verbuchen. - Grds. Pönalisierung bei Nichtrealisierung des Projektes im Rahmen der vorgegebenen Ausschlussfrist zwischen Bekanntgabe des Zuschlags und Beantragung der Förderberechtigung (also Projektrealisierung) bzw. bei Rückgabe des Zuschlages in Höhe von 75 Euro / kW_{el} durch Verwertung der finanziellen Sicherheit, die für die Präqualifikation hinterlegt werden muss. - Pönalefreie Rückgabe der finanziellen Erstsicherheit bei Versagen der Genehmigung und Nichtbezuschlagung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Um eine hohe Projektrealisierungsrate der bezuschlagten Gebote und damit den Erfolg der Ausschreibungsrunden sicherzustellen, befürwortet der Biogasrat⁺ e.V. eine finanzielle Sanktionierung bei Nichtrealisierung des Projektes.
Übertragbarkeit von Zuschlägen	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. keine rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit des Zuschlages zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung (Projektrealisierung), allerdings sollte eine Übertragung vor Inbetriebnahme auf verbundene Unternehmen zulässig sein, um üblichen unternehmerischen Strukturierungsmodellen gerecht zu werden. - Nach Ausstellung der Förderberechtigung (also Inbetriebnahme) soll rechtsgeschäftliche Übertragbarkeit der Anlage inkl. Förderanspruch möglich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Verbot der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Zuschlägen zwischen Zuschlagserteilung und Beantragung der Förderberechtigung ist sinnvoll, um die Schaffung eines Sekundärmarktes zu verhindern und so hohe Projektrealisierungsraten sicherzustellen, gleichzeitig muss dabei jedoch üblichen unternehmerischen Strukturen Rechnung getragen werden (verbundene Unternehmen), da hier bei der Übertragung der Zuschläge von Inbetriebnahme die Projektrealisierungsrate steigt.